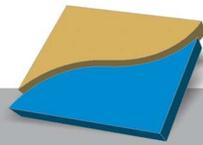


Allgemeine Einleitbestimmungen des Wartungsverbandes Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee (WVA-ODW)

- §1 Die Objektanschlussleitungen sind so zu errichten und/oder zu betreiben, dass den Bestimmungen des **Wasserrechtsgesetzes 1959** und den dazu ergangenen Verordnungen, (z.B. Indirekteinleiterverordnung), dem **Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz**, den **technischen Bauvorschriften**, den einschlägigen **ÖNORMEN**, sowie den **ÖWAV Richtlinien/ Regelblättern**, alle in der jeweils geltenden Fassung, entsprochen wird.
- §2 Es dürfen ausschließlich von den **Mitgliedsgemeinden des Wartungsverbandes Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee (WVA-ODW)** bewilligte Objektanschlussleitungen an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) der Mitgliedsgemeinden des WVA-ODW angeschlossen werden.
Die Objektanschlussleitungen müssen in all ihren Teilen **frostsicher und flüssigkeitsdicht** hergestellt werden. Es gelten die Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, in welcher die Objektanschlussleitung errichtet wird/werden soll.
Als **maßgebliche Rückstauenebene** für die zu entwässernden Grundstücke und Objekte wird für die Abwasserbeseitigungsanlagen der Mitgliedsgemeinden des Wartungsverbandes Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee (WVA-ODW) gemäß **ÖNORM EN 12056 (Teil 1-5) und ÖNORM B 2501** die Straßenhöhe (Geländehöhe, Abdeckungshöhe) mit einem Zuschlag von 10 cm festgelegt. Maßgeblich dabei ist das Niveau des **gegen die Fließrichtung** gesehenen, nächsten **Kanalschachtes (Straßenoberkante)**. Erhöht sich auf Grund von vorgeplanten Straßenbauten (Geländekorrekturen) dieser Höhenpunkt, ist dies zu berücksichtigen.
Die Eigentümer und/oder Betreiber von angeschlossenen Objektanschlussleitungen haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Schäden an ihren Objekten durch Rückstau bis zur Höhe der festgesetzten Rückstauenebene entstehen.
- §3 Stoffe, die den Bestand und/oder den Betrieb der öffentlichen **Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) und/oder die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) der Mitgliedsgemeinden des Wartungsverbandes Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee (WVA-ODW)** gefährden/beeinträchtigen, dürfen nicht eingebracht bzw. eingeleitet werden.



Alle Abwässer, die nicht häuslichem Abwasser in Sinne des nachfolgenden Punktes entsprechen, müssen vor der Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) innerbetrieblich vorgereinigt/vorbehandelt werden.

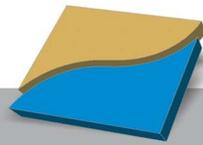
§4 Häusliches Abwasser wird aus der Sicht des Wartungsverbandes Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee definiert als Abwasser, das aus **hauptsächlich zu Wohnzwecken dienenden Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern** anfällt und in die Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) der Mitgliedsgemeinden des Wartungsverbandes Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee (WVA-ODW) eingeleitet wird und **dessen Beschaffenheit sich nicht wesentlich vom üblichen häuslichen Abwasser unterscheidet.**

§5 Der **Eigentümer/Benützer** einer an die Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) der Mitgliedsgemeinden des WVA-ODW angeschlossenen Anlage hat diese so zu betreiben, dass **den Erfordernissen einer unschädlichen, nicht geruchsbelästigenden und hygienisch einwandfreien Einleitung der anfallenden Abwässer entsprochen wird.**

§6 Folgende Aufzählungen dürfen nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) der Mitgliedsgemeinden des WVA-ODW eingebracht werden:

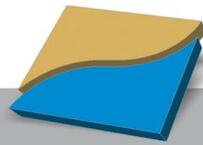
(Aufzählungen beispielhaft, Mehrfachbegriffe zum besseren Verständnis)
Hausmüll (Restmüll) aller Art auch im zerkleinerten Zustand, Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Katzenstreu, Küchenabfälle – insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Kartonagen und grobes Papier, Glas, Metallteile, scharfkantige Gegenstände, zähflüssige Stoffe, Schlachtblut und Metzgereiabfälle, Molke und Molkerückstände, Jauche, Siloabwässer, landwirtschaftliche Produktionsrückstände (Maische, etc.), explosive, feuer- und zündschlaggefährliche Stoffe, Gifte, gifthaltige Stoffe und Medikamente, radioaktive Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Stoffe mit fruchtschädigender oder erbgutverändernder Wirkung, Fette, Öle, Mineralöle, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Schnee, alkalische Flüssigkeiten mit einem pH-Wert über 9,5, Säuren mit einem pH-Wert unter 6,5, Abluft (Dämpfe, Gase, Rauch, usw.), Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 35° Celsius, (kurzzeitige Temperaturspitzen bis 50° Celsius werden geduldet).

Kommt es auf Grund von Unfällen, Umweltereignissen und anderen Geschehnissen zu einer Einleitung der vorgenannten Stoffe (Medien, Gase und Dämpfe) in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) der Mitgliedsgemeinden des WVA-ODW, so sind die dort **verantwortlichen Beschäftigten** unverzüglich zu benachrichtigen. Die Namen und Telefonnummern dieser Ansprechpartner beim Wartungsverband



Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee (WVA-ODW) bitten wir Sie der letzten Seite dieser "Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern" zu entnehmen.

- §7 Jede wesentliche Änderung der Beschaffenheit und jede wesentliche Erhöhung der Menge der Abwässer**, die von einer in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) der Mitgliedsgemeinden des WVA-ODW angeschlossenen Objektanschlussleitung abgeleitet werden, ist dem Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee (WVA-ODW) **schriftlich** zu melden.
- §8 Nach Einbindung der Objektanschlussleitungen** in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) der Mitgliedsgemeinden des WVA-ODW, sind die **vorhandenen Hauskläranlagen (Senkgruben, Dreikammer-Faulanlagen, etc.) außer Betrieb zu setzen**. Die Grubeninhalte der oben erwähnten Gruben/Anlagen dürfen dabei **keinesfalls in die Kanalisationsanlagen (Abwasserbeseitigungsanlagen ABA) eingebracht werden**. Senkgrubeninhalte und Hausklärschlämme welche **im Verbandsgebiet des Wartungsverbandes Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee (WVA-ODW) anfallen**, können bei **Annahmestation der Leitkläranlage Dellach/Drau zur Entsorgung** übergeben werden. Es gelten die Übernahmebestimmungen des WVA-ODW für Senkgrubeninhalte und Hausklärschlämme in der jeweils geltenden Fassung.
- §9 Revisions- und Putzschächte** der Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) der Mitgliedsgemeinden des (WVA-ODW) **sind jederzeit frei und zugänglich zu halten**. Die Entlüftungsöffnungen der Schachtabdeckungen dürfen nicht verschlossen werden. Jeder der Abwässer, die von der Beschaffenheit nicht der unter **§4** spezifizierten entsprechen, z.B. **Spül- und Reinigungswasser, Filterrückspülwasser**, etc. welche in die Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) der Mitgliedsgemeinden des (WVA-ODW) einleitet werden, hat **vor Beginn der Einleitung** dem Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee (WVA-ODW) die **einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten** mitzuteilen. (siehe Indirekteinleiterverordnung IEV).
- §10 Fettabscheider** müssen den Baugrundsätzen der **ÖNORM B 5103** in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und sind **regelmäßig, bedarfsorientiert zu räumen**.



Eine Bedienungsanleitung muss im Betrieb aufliegen. Über **Menge, Zeitpunkt** und **Art der Räumung** sind geeignete **Aufzeichnungen** (Grubenbuch) zu führen. (Aufzeichnungspflicht gemäß Abfallwirtschaftsgesetz)

Das Räumgut ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Abfallwirtschaftsgesetz) zu entsorgen und darf nicht in die Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) der Mitgliedsgemeinden des (WVA-ODW) eingebracht werden.

Mineralölabscheider und Schlammfänge müssen den Baugrundsätzen der **ÖNORM B5101** entsprechen und sind ebenfalls **regelmäßig, bedarfsorientiert** zu warten. Eine Bedienungsanleitung muss im Betrieb aufliegen. Um die Wirkungsweise der Abscheideanlagen nicht zu beeinträchtigen, ist durch innerbetriebliche Maßnahmen sicherzustellen, dass im Bereich von Manipulationsflächen, welche über Mineralölabscheider entwässert werden, ausschließlich **Kaltreinigungsmittel nach ÖNORM B 5104** verwendet werden.

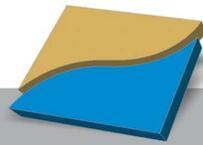
Die Sicherheitsdatenblätter der zum Einsatz gelangten **Reinigungsmittel** sind auf Verlangen vorzuweisen.

Die Verwendung von **Kaltreinigern in Hochdruckheißwaschgeräten ist nicht zulässig**. Betriebliche Abwässer, die stabile Emulsionen bilden, sind vor der Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) der Mitgliedsgemeinden des (WVA-ODW) in einer entsprechenden Trennanlage aufzubereiten. Die **Entsorgung der Schlammfang- bzw. Mineralölabscheiderinhalte**, sowie das anfallende Abwasser aus Emulsionsspaltanlagen hat nach den **Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes** zu erfolgen.

- §11** Für die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) der Mitgliedsgemeinden des (WVA-ODW) bzw. für die Abwassereinleitung in Fließgewässern hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Abwasseremissionsverordnungen (AEVO) herausgegeben. Mit diesen AEVO werden die Abwasseremissionen in Kanalisationen und Fließgewässern begrenzt. **Die Bestimmungen der AEVO stellen Mindestanforderungen dar und sind daher verbindlich einzuhalten.**

Grundsätzlich hat für die Begrenzung von Abwasseremissionen die **„Allgemeine Abwasseremissionsverordnung“ für die Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen „(AAEVO)“ Gültigkeit**. Neben der AAEVO sind seit dem 12. April 1991 **branchenspezifische AEVO's** erlassen worden, welche für die Begrenzung der Abwasseremissionen aus **diversen Gewerbe- und Industriebereichen verbindlich sind**.

Für die nicht in branchenspezifischen AEVO's erfassten Betriebe und Gewerbebereiche gilt in Ermangelung einer eigenen Regelung die AAEVO.



Abweichungen von diesen Emissionsbegrenzungen können vom Kanalisationsunternehmen Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee (WVA-ODW) **unter bestimmten Voraussetzungen** zugelassen werden, soweit diese das bewilligte Maß der Wasserbenutzung nicht überschreiten.

Auf die Indirekteinleiterverordnung (IEV) in der jeweils geltenden Fassung wird explizit hingewiesen.

Innerhalb der, in der vom Kanalisationsunternehmen (WVA-ODW) unterfertigten Zustimmungserklärung festgelegten Frist, ist von diesen Abwassereinleitern dem WVA-ODW ein Bericht entsprechend dem § 5 Abs. 4 der Indirekteinleiterverordnung (IEV) vorzulegen.

- §12** In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) der Mitgliedsgemeinden des WVA-ODW dürfen **ausschließlich häusliche Abwässer bzw. Schmutzwässer keinesfalls aber Niederschlags-, Oberflächenwässer, Schmelz-, Fremd-, Quell-, Grund-, Bach-, und Drainage- oder Ölwässer** eingeleitet werden.

Hierunter fällt auch die einmalige, permanente oder periodisch wiederholende **Einleitung von Beckenwässern** (z.B. von permanenten oder temporären Außenpool- und Innenpool-anlagen).

Generell gilt, dass die Entsorgung durch Versickerung auf Eigengrund zu erfolgen hat, hierbei ist folgendes unbedingt zu beachten:

RECHTSGUNDLAGEN:

Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 in der geltenden Fassung, insbesondere § 32 und § 32a Abs. 1, lit. a und b.

AEV Wasseraufbereitung, BGBl. 1995/892 in der geltenden Fassung.

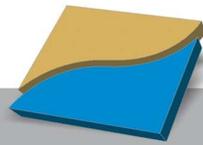
Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 98/2010.

Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, K-GKG in der geltenden Fassung.

- §13** **Ableitungen von Flächen die Mineralölverunreinigungen enthalten können** (Autowaschplätze, Manipulationsflächen von Werkstätten und Tankstellen usw.) sind **getrennt zu erfassen und über die erforderlichen Mineralölabscheideanlagen entsprechend ÖNORM B5101** und den gesetzlichen Bestimmungen, der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) der Mitgliedsgemeinden des WVA-ODW zuzuführen.

Die genannten Flächen müssen zur Begrenzung des Anteils an Oberflächenwasser (Regenwasser, Schmelzabfluss usw.) **unbedingt überdacht** ausgeführt werden, wobei auf Starkregenereignisse und Schlagregenanteile Rücksicht genommen werden, muss.

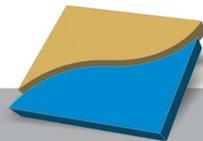
- §14** Ableitungen aus **gewerblichen Küchen und sonstigen Betrieben** bei denen maßgebende **Verschmutzungen mit Speisefetten und Speiseölen**



auftreten können, sind ebenfalls getrennt zu erfassen und über entsprechende

Fettabscheideanlagen gemäß ÖNORM B 5103 und den gesetzlichen Bestimmungen den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) des Wartungsverbandes Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee (WVA-ODW) zuzuführen.

- §15 Ableitungen aus sonstigen gewerblichen Betrieben oder Tätigkeiten** sind gemäß der gültigen **Indirekteinleiterverordnung (IEV) vorzubehandeln**, solange es sich nicht ausschließlich um häusliche Abwässer handelt.
- §16 Betriebsstörungen** der Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) der Mitgliedsgemeinden des Wartungsverbandes Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee (WVA-ODW) wie z. B. **Verstopfungen, Rückstau, beschädigte oder verschobene Kanaldeckel, das Aufleuchten der Blink- Warnleuchten bei den Haupt- und Nebenpumpwerken** usw. sind umgehend dem Wartungsverband Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee (WVA-ODW) zu melden.
In diesem Zusammenhang wird auf die an den Haupt- und Nebenpumpwerken angebrachten Störungshinweise sowie die Kundmachung der Telefonnummern des Störungsdienstes auf der Homepage (www.wv-oberesdrautal.at) verwiesen.
- §17** Die Nichteinhaltung dieser „Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern“ des Wartungsverbandes Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee (WVA-ODW) wird der (den) zuständigen Behörde(n) unverzüglich angezeigt und berechtigt überdies den Wartungsverbandes Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee (WVA-ODW) zur sofortigen Auflösung bestehender Vertragsverhältnisse (z. B. Zustimmungserklärungen).
Sämtliche aus der Nichteinhaltung resultierende Schäden und Nachteile sind vom Verursacher zu verantworten und zu ersetzen.
- §18** Die vorliegenden **Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern** entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen und werden **durch diese ergänzt**. Der Wartungsverbandes Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee (WVA-ODW) behält sich ausdrücklich vor, diese Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern **bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage, dem Stand der Technik oder aus sonstigem, wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern**.



§19 Die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Vorschriften, Auflagen, Normen, Regelblätter usw. wurden nur auszugsweise angeführt, gelten jedoch vollinhaltlich.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben.

§20 Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen usw. der „Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern“ des Wartungsverbandes Abwasserentsorgung Oberes Drautal Weissensee (WVA-ODW) werden durch Aushang an den Amtstafeln der Verbandsgemeinden oder durch Mitteilung an den Kanalbenützer veröffentlicht.

Wartungsverband Abwasserentsorgung

Oberes Drautal Weissensee

Dellach 197

9772 Dellach/Drau

Tel.: 04714/29997

Web: www.wv-oberesdrautal.at

E-Mail: wva-odw@ktn.gde.at

Ansprechperson:

Hassler Hannes

Geschäftsführer/Betriebsleiter

Tel.: 04714/29997-30

E-Mail: wva-odw@ktn.gde.at

STÖRUNGSDIENST
Tel.: 0676/849790 100